KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Durchsetzung der Ausreisepflicht in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Personen sind gegenwärtig ausreisepflichtig in Mecklenburg-Vorpommern (bitte zum letztmöglichen Stichtag Gesamtzahl aller ausreisepflichtigen Personen angeben sowie nach jeweiligem Duldungsstatus und ohne Duldungsstatus aufgegliedert tabellarisch darstellen)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 4 489 ausreisepflichtige Personen auf, davon waren 460 Personen nicht im Besitz einer Duldung. Zu den einzelnen Duldungsgründen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.*

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	4 029
Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (alt)	< 10
Duldung nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz	36
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz	< 10
(gültig bis 05.09.2013)	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz	< 10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz	168
Duldung nach § 60a Absatz 2b Aufenthaltsgesetz	74
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender	1 164
Reisedokumente	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aufgrund fam.	177
Bindungen erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aus sonstigen	1 261
Gründen erteilt	

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aus medizinischen	36
Gründen erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz weil konkrete	26
Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen eines	59
Asylfolgeantrags erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz als unbegleiteter	< 10
Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz fehlendes, aber	< 10
erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) Aufenthaltsgesetz	
erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz	15
Abschiebungshindernisse nach § 60 Absätze 1-5,7 Aufenthaltsgesetz erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz erteilt	< 10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bei Anordnung der	12
aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1	68
Aufenthaltsgesetz erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7	< 10
Aufenthaltsgesetz erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1	34
Aufenthaltsgesetz erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit	< 10
§ 60d Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch,	
minderjährige ledige Kinder) erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit	875
§ 60b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Duldung für Personen mit ungeklärter	
Identität) erteilt	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit	< 10
§ 60d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch,	
Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	
<u> </u>	

- * Die Angaben kleiner zehn werden in der Datenbank des Landtages entgegen den Angaben in der schriftlichen Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.
 - 2. Welcher Nationalität sind ausreisepflichtige Personen ohne Duldungsstatus in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Herkunftsland tabellarisch aufsummieren)?

 Welcher Nationalität sind ausreisepflichtige Personen mit Duldungsstatus in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Herkunftsland tabellarisch aufsummieren)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.*

Herkunftsland	Anzahl der ausreisepflichtigen	Anzahl der ausreisepflichtigen
	Personen ohne Duldung	Personen mit einer Duldung
Afghanistan	40	403
Ägypten	< 10	124
Albanien	< 10	22
Algerien	< 10	26
Argentinien	-	< 10
Armenien	19	242
Aserbaidschan	< 10	22
Äthiopien	< 10	10
Benien	< 10	41
Bosnien und Herzegowina	< 10	33
Brasilien	< 10	-
Bulgarien	< 10	-
Burkina Faso	-	< 10
Chile	-	< 10
China	< 10	< 10
Costa Rica	-	< 10
Dschibuti	_	< 10
Ecuador	< 10	-
Elfenbeinküste	< 10	11
Eritrea	< 10	30
Gambia		20
Georgien	< 10	42
Ghana	< 10	208
Griechenland	< 10	200
Großbritannien mit	< 10	< 10
Nordirland	< 10	< 10
Guatemala	_	< 10
Guinea	< 10	21
Guinea-Bissau	< 10	< 10
Honduras	< 10	10
Indien	< 10	28
Indonesien		< 10
Irak	25	187
Iran	18	155
		133
Irland Israel	< 10	< 10
	-	
Italien	-	< 10
Jemen	- 10	< 10
Jordanien	< 10	< 10
Jugoslawien (ehemals)	< 10	< 10
Kasachstan	< 10	< 10
Kenia	10	< 10
Kosovo	< 10	13
Kroatien	< 10	< 10
Lettland	< 10	-
Libanon	-	< 10

Herkunftsland	Anzahl der	Anzahl der
	ausreisepflichtigen	ausreisepflichtigen
	Personen ohne Duldung	Personen mit einer Duldung
Liberia	-	< 10
Libyen	-	< 10
Litauen	< 10	-
Mali	-	< 10
Marokko	< 10	33
Mauretanien	< 10	90
Mexico	< 10	< 10
Moldau	11	< 10
Montenegro	< 10	20
Nepal	-	< 10
Niederlande	-	< 10
Niger	-	< 10
Nigeria	< 10	56
Nordmazedonien	< 10	35
Norwegen	-	< 10
Ohne Angabe	_	< 10
Österreich	< 10	-
Pakistan	< 10	< 10
Personen aus den	-	< 10
palästinensischen Gebieten		10
Polen	< 10	_
Rumänien	< 10	< 10
Russische Föderation	67	667
Schweden	< 10	-
Senegal	< 10	< 10
Serbien	< 10	52
Serbien und Montenegro	-	< 10
(ehemals)	_	< 10
Sierra Leone	< 10	49
Simbabwe	-	< 10
Slowakische Republik	< 10	-
Somalia Somalia	< 10	82
Sonstige asiatische	-	< 10
Staatsangehörigkeiten	_	< 10
Spanien	< 10	_
Staatenlos	-	23
Südafrika		< 10
Sudan (ohne Südsudan)	< 10	× 10
Syrien Sudsudan)	10	152
Tadschikistan	< 10	172
Thailand	< 10	< 10
Togo		14
Tunesien	22	37
	16	104
Türkei Turkmenistan	10	< 10
	- 	
Ukraine	64	639
Ungarn	-	< 10

Herkunftsland	Anzahl der ausreisepflichtigen	Anzahl der ausreisepflichtigen
	Personen ohne Duldung	Personen mit einer Duldung
Ungeklärt	< 10	154
Usbekistan	< 10	-
Vereinigte Staaten von	-	< 10
Amerika		
Vietnam	< 10	33
Weißrußland	-	< 10
Insgesamt	460	4.029

^{*} Die Angaben kleiner zehn werden in der Datenbank des Landtages entgegen den Angaben in der schriftlichen Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht in den vergangenen Jahren?
Welche Möglichkeiten einer verbesserten oder konsequenteren Durchsetzung der Ausreisepflicht sieht die Landesregierung?

Neben den zahlreichen schon seit langen bekannten Problemen bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht (insbesondere: mangelnde Kooperation der Herkunftsländer bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, sogenanntes "Untertauchen" der vollziehbar Ausreisepflichtigen kurz vor der Abschiebung, Renitenz, fehlende Passdokumente) erschweren seit März 2020 auch die pandemiebedingten Einschränkungen, insbesondere durch Restriktionen der Überstellungs- und Herkunftsländer, die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht erheblich.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt im August 2021 und die damit sichergestellte Verfügbarkeit von Abschiebungshaftplätzen zu einer verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht beiträgt. Darüber hinaus sei auch erwähnt, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine "Rückführungsoffensive" ankündigt, um eine konsequentere Umsetzung bestehender Ausreisepflichten, insbesondere im Hinblick auf die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist angekündigt, dass der Bund die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen wird. Die konkrete Ausgestaltung dieses Vorhabens bleibt hier jedoch abzuwarten.